

Sitzungsvorlage

SV-11-0014

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.30-011

Datum

07.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss wird gebildet aus 16 Mitgliedern des Kreistags.
2. Folgende Kreistagsmitglieder werden zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Stellvertretung

3. Sind Stellvertreter verhindert, so werden diese durch andere Stellvertreter des Kreisausschusses aus der gleichen Fraktion bzw. Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Kreisausschuss ist nach der Kreisordnung zwingend vorgeschrieben. Er hat eine eigene Organstellung. Für seine Zuständigkeiten, seine Zusammensetzung und sein Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 52 KrO NRW.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens acht und höchstens sechzehn Kreistagsmitgliedern. Die konkrete Zahl der Mitglieder kann durch eine Bestimmung in der Hauptsatzung oder durch einfachen Beschluss festgelegt werden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Der Landrat ist gesetzliches Mitglied im Kreisausschuss und hat Stimmrecht im Kreisausschuss.

Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses ist auf eine ungerade Zahl einschließlich des stimmberechtigten Landrats zu achten.

Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 2 KrO NRW untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. In der zurzeit gültigen Hauptsatzung ist in § 6 Abs. 2 geregelt, dass sich Stellvertreterinnen/Stellvertreter einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbinding untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Dem Kreisausschuss können nur Kreistagsmitglieder und der Landrat angehören. Sachkundige Bürger werden durch § 51 Abs. 1 und 2 KrO NRW von der Mitgliedschaft im Kreisausschuss ausgeschlossen.

Gem. § 52 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 KrO sind Fraktionen, die im Kreisausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für den Kreisausschuss ein Kreistagsmitglied zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt und wirkt mit beratender Stimme mit.

Anmerkungen:

Der Landrat ist gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses (geworden). Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Dies erfolgt in der ersten Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2025.

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses sind nach § 62 KrO NRW i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ernennung ist ebenfalls für die erste Sitzung des Kreisausschusses vorgesehen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Kreistag (der Landrat ist nicht stimmberechtigt) entweder nach Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag durch Mehrheitsbeschluss (= Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags) oder - falls ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt - nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) in einem Wahlgang (§ 52 Abs. 3 KrO NRW i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO NRW).

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 51 Abs. 2 KrO NRW.